

Satzung der Stadt Bad Iburg über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Iburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 01.07.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Kostenersatzfreie Hilfeleistungen

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr ist unentgeltlich.
- (2) In den Fällen, in denen die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, kann die Stadt bei einem Einsatz ihrer Feuerwehr Ersatz der Aufwendungen von dem Verursacher verlangen.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zu den entgeltlichen Pflichtaufgaben gehören insbesondere:
 - a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
 - b) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung
 - c) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung
 - d) die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
 - e) Gewährung von Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG
 - f) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände)

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben zu erbringen sind. Solche freiwilligen Leistungen sind u. a. :
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten, Geräte und Fahrzeuge mit eigenem Antrieb sowie Gasschutzgeräte, die nur durch feuertechnisches Personal bedient und eingesetzt werden dürfen,
 - d) Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren
 - e) Auspumpen von Kellern, Räumen und Schächten, sofern die Ursache dafür nicht durch höhere Gewalt begründet ist
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
 - h) Bergung und Absicherung von Sachen
 - i) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen, Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen, sofern die Ursache dafür nicht durch höhere Gewalt begründet ist,
 - j) Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist bei den Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden
 - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht wurden. Die §§ 677 bis 683 BGB gelten entsprechend.
- (3) Die Kosten für Brandsicherheitswachen trägt der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG)
- (4) Bei Nachbarschaftshilfe außerhalb der 15-km-Zone kommt die ersuchende Gemeinde für die Kosten auf. Auf Erstattung dieser Kosten wird bei Gemeinden und Feuerlöschverbänden innerhalb des Landkreises Osnabrück verzichtet.
- (5) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Grundsätze der Kosten- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Berechnung erfolgt, soweit der Kosten- und Gebührentarif nichts anderes vorsieht, je angefangene halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird eine halbe Stunde erhoben.
- (3) Berechnungsgrundlage ist, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird die Gebühr nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet.
- (4) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.
- (5) Bei Hilfe- und Sachleistungen, die im Kostentarif nicht enthalten sind, sind Kosten zu erheben, die für etwa gleichwertige Leistungen festgesetzt sind.

§ 6 Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet (oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten sind.)
- (2) Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen entsteht die Kostenersatzpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache. Die Kostenersatzpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

§ 7
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (3) Von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falles für den Kostenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten für den Kostenersatz entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 8
Haftung

- (1) Die Stadt Bad Iburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die
 1. durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder
 2. die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.
- (2) Die Stadt Bad Iburg übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Kostenersatz- und Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten


- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Iburg vom 14. Juli 1989 und die 2. Änderung des Kostentarifs vom 20.12.2001 außer Kraft.

Bad Iburg, den 01.07.2003

Stadt Bad Iburg

Thyssen
Bürgermeister

Schade
Stadtdirektor

Ob diese verabschiedet wurde muss ich noch raus suchen. Habe auf die schnelle das Original nicht gefunden!
M.B. 

Kosten- und Gebührentarif zur Gebührensatzung Feuerwehr
Anlage zu § 5 der Gebührensatzung Feuerwehr vom 01.07.2003

Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Tarif
1.	Personaleinsatz	
1.1.	Personal im Arbeitseinsatz oder in Bereitschaft	11,00 € pro halbe Stunde
1.2.	Zuschläge bei Einsätzen nach 22,00 Uhr bis 06,00 Uhr (Nachtzeit)	25 % der Kosten nach Ziff. 1.1
1.3.	Zuschlag bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen	50 % der Kosten nach Ziff. 1.1
2.	Fahrzeugeinsatz (ohne Personal) pro halbe Stunde	
2.1.	Tanklöschfahrzeug	30,00 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25,00 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug	25,00 €
2.4.	Einsatzleitwagen	15,00 €
2.5.	Gerätewagen	30,00 €
2.6.	Anhänger (Ölschaden)	12,50 €
3.	Wasserförderungsgeräte und Zubehör pro halbe Stunde	
3.1.	Tragkraftspritze	10,00 €
3.2.	Tauchpumpe	5,00 €
4.	Löschgeräte	
4.1.	Kübelspritze	5,00 €
4.2.	Pulverlöscher	5,00 €
4.3.	Handfeuerlöscher	5,00 €
5.	Schutzkleidung und Schutzgeräte	
5.1.	Pressluftatmer	8,00 €
5.2.	Atemschutzmaske	5,00 €
5.3.	Schutzanzug	35,00 €
5.4.	Combi-Warngerät	10,00 €
6.	Arbeits- und Hilfsgeräte	
6.1.	Winden, Kettenzüge usw.	4,00 €
6.2.	Schneidgerät, Trenngerät	5,00 €
6.3.	Motorkettensäge (ohne Treibstoff)	10,00 €
6.4.	Greifzug	8,00 €
6.5.	Streuer Sand/Ölbindemittel	8,00 €
6.7.	Be- und Entlüftungsgerät	6,00 €
6.8.	Hebekissen, Rohrdichtkissen	10,00 €
6.9.	Hochdruckreiniger	5,00 €
6.10.	Kanalspirale	8,00 €
6.11.	Permanent-Sauger	8,00 €
6.12.	Heusonde	5,00 €
6.13.	Rettungsschere/Spreizer	10,00 €
6.14.	Beleuchtung	10,00 €
6.15.	Stromaggregat	10,00 €
7.	Verbrauchsstoffe u.a.	Selbstkosten + 10%
8.	Kosten für Missbräuchliche Alarmierung	
8.1.	Grundbetrag	250,00 €
8.2.	Zzgl. der Kostenersätze und Gebühren nach den vorstehenden Tarifen, die zur Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen verdoppelt werden.	
9.	Brandsicherheitswachen	
9.1.	Die Personalkosten werden entsprechend Ziffer 1.1. berechnet.	
9.2.	Für alle eingesetzten Fahrzeuge und Geräte gilt ein ermäßigter Satz von 25 % der vorstehend festgesetzten Tarife, wenn die Fahrzeuge und Geräte während der Sicherheitswache nicht eingesetzt werden mussten.	
10.	Verwaltungskosten	
	Für kostenersatz- und gebührenpflichtige Leistungen werden Verwaltungskosten in Höhe von 10% der entstandenen Kosten erhoben.	